

Anlage: Parkplätze in Niedernhausen und Erstbewertung der Eignung für Photovoltaikanlagen:

1. Parkplätze im Eigentum und/oder in der Unterhaltung/Bewirtschaftung durch die Gemeinde:

Ortsteil	Bezeichnung des Parkplatzes	Erstbewertung	Empfehlung
Niederseelbach	Parkplatz Lenzenberghalle	Die Umbauplanung ist seit längerem fertiggestellt, wobei der Schwerpunkt auf der Entsiegelung und Verschattung der Fläche lag. Eine Ausstattung mit PV sieht diese Planung nicht vor. Für die Planung liegt ein entsprechender Förderbescheid vor, von dessen Vorgaben nicht abgewichen werden kann, um die Förderung von 754.531,90 EUR nicht zu gefährden.	Keine Machbarkeitsuntersuchung durchführen
Niederseelbach	Parkplatz am Friedhof	Die Parkfläche ist zu klein und wird durch Astüberhang dominiert, der sehr viel Verschattung produziert und die PV-Module verschmutzen würde; dadurch wären ein regelmäßiger Baum-Rückschnitt und die Reinigung der Module erforderlich. Ein Betrieb unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen steht nicht zu erwarten.	Keine Machbarkeitsuntersuchung durchführen
Niedernhausen	Parkplatz Straßen Am Schäfersberg/Asternweg	Es handelt sich um mehrere zu kleine Parkbereiche, die im Bereich des Asternwegs zusätzlich zu viel Verschattung durch die dortigen Bäume aufweisen; dadurch wären ein regelmäßiger Baum-Rückschnitt und die Reinigung der Module erforderlich. Ein Betrieb unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen steht nicht zu erwarten.	Keine Machbarkeitsuntersuchung durchführen
Niedernhausen	Parkplatz Zum Hammergrund/ Einmündung Feldbergstraße	Es handelt sich um mehrere zu kleine Parkbereiche, die im Bereich des Daisbachs zusätzlich zu viel Verschattung durch die dortigen Bäume aufweisen; dadurch wären ein regelmäßiger Baum-Rückschnitt und die Reinigung der Module erforderlich. Teile der Parkfläche werden für Verkaufsstände genutzt, was dann nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich wäre. Ein Betrieb unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen steht nicht zu erwarten.	Keine Machbarkeitsuntersuchung durchführen
Niedernhausen	Parkplatz hinter dem Rathaus	Es handelt sich um einen zusammenhängenden Parkbereich, der allerdings in Teilbereichen zu viel Verschattung durch das Rathaus bzw. Jugendzentrum und die Bäume auf der zentralen Grünfläche aufweist; dadurch wären die Rodung oder zumindest ein regelmäßiger Baum-Rückschnitt und die Reinigung der Module erforderlich. Die Parkfläche wird mehrmals im Jahr für Veranstaltungen genutzt, was dann nur noch eingeschränkt möglich wäre und das Bild der jeweiligen Veranstaltung ändern würde. Ein Betrieb unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen steht nicht zu erwarten.	Keine Machbarkeitsuntersuchung durchführen
Niedernhausen	Parkplatz an der Idsteiner Straße („Debo“-Parkplatz)	Es handelt sich um einen zusammenhängenden Parkbereich, der allerdings in Teilbereichen zu viel Verschattung durch die Bäume auf den angrenzenden Grünflächen aufweist; dadurch wäre ein regelmäßiger Baum-Rückschnitt und die Reinigung der Module erforderlich. Ein Betrieb unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen steht nicht zu erwarten. Für die Parkzeilen im Mittelbereich und angrenzend an das ehem. Debo-Gelände (ohne direkt angrenzenden hohen Baumbewuchs) mit wenig Verschattung könnte geprüft werden,	Keine Machbarkeitsuntersuchung durchführen; ggfs. für die wenig verschatteten Parkzeilen die baurechtliche Machbarkeit prüfen und Angebote einholen; dies könnte für dieses Einzelvorhaben durch die Verwaltung er-

		ob eine PV-Überdachung realisierbar ist; ggfs. wäre auch eine Nutzung des Solarstroms für die Mainova-Schnelladesäule zu prüfen, die demnächst installiert wird.	folgen und benötigt keine Machbarkeitsuntersuchung
Niedernhausen	Parkplatz Waldschwimmbad (WSB)	<p>■ Es handelt sich um einen zusammenhängenden Parkbereich, der allerdings in mehrere Teil-Parkplätze zergliedert ist, die alle rundherum hohen Baum- oder zumindest Gehölzbewuchs aufweisen. Dadurch ergäbe sich zu viel Verschattung und Verschmutzung der Solarmodule - es wären die Rodung oder zumindest ein regelmäßiger Rückschnitt und die häufige Reinigung der Module erforderlich.</p> <p>■ Durch die notwendige Unterkonstruktion für eine PV-Anlage steht zu erwarten, dass die Zahl der nutzbaren Parkplätze verringert wird, die bereits jetzt an Schönwettertagen nicht ausreicht.</p> <p>■ Im Bereich der Grünschnitt-Sammelstelle und der Altglascontainer erfolgt eine Leerung durch LKW mittels Greifern, die durch eine PV-Anlage verunmöglicht oder deutlich erschwert würde. Die Container-Standorte müssten entweder verlegt werden oder ein großer Teilbereich stünde für die PV-Anlage nicht zur Verfügung.</p> <p>■ Die Planung für die Sanierung des WSB beinhaltet auch eine PV-Anlage im Bereich der Liegeterrassen, so dass im WSB bereits Solarstrom in größerem Umfang (voraussichtlich ca. 40 kWp) erzeugt und genutzt werden wird.</p> <p>Der Betrieb einer PV-Anlage auf dem Parkplatz erscheint deshalb dort nicht sinnvoll.</p>	Keine Machbarkeitsuntersuchung durchführen
Niedernhausen	Parkplatz Am Dachsbau	Es handelt sich um zwei Parkzeilen rechts und links der Straße am Dachsbau, der allerdings links (bergauf gesehen) zu viel Verschattung durch die umliegenden Bäume aufweist; dadurch wäre ein regelmäßiger Baum-Rückschnitt und die Reinigung der Module erforderlich. Ein Betrieb unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen steht nicht zu erwarten. Für die Parkzeile rechts mit weniger Verschattung könnte geprüft werden, ob eine PV-Überdachung realisierbar ist; allerdings ist die Fläche sehr gering, da im Umfeld der Altglascontainer eine PV-Anlage nicht in Frage kommt bzw. der Standort verlegt werden müsste.	Keine Machbarkeitsuntersuchung durchführen
Niedernhausen	Parkplatz Wendehammer Am Fuchsbau	Es handelt sich um einen zusammenhängenden Parkbereich, der rundherum durch hohen Baum- und Gehölzbewuchs und die Nähe zu einem Hochhaus am Lenzhahner Weg gekennzeichnet ist. Dadurch ergäbe sich zu viel Verschattung und Verschmutzung der Solarmodule - es wären die Rodung oder zumindest ein regelmäßiger Rückschnitt und die häufige Reinigung der Module erforderlich. Durch die notwendige Unterkonstruktion für eine PV-Anlage steht zu erwarten, dass die Zahl der nutzbaren Parkplätze verringert wird. Die für eine PV-Anlage faktisch nutzbare Fläche wäre sehr gering. Der Betrieb einer PV-Anlage auf dem Parkplatz erscheint deshalb dort nicht sinnvoll.	Keine Machbarkeitsuntersuchung durchführen
Niedernhausen	Parkplatz an der Oberjochbacher Straße	Aufgrund der zu vernachlässigenden Verschattung wäre ein PV-Überdachung zunächst denkbar. Allerdings ist die verfügbare Fläche sehr klein; es könnte geprüft werden, ob über den beiden Parkzeilen eine (etwas größere) Carport-Anlage installierbar wäre. Dies wäre jedoch mit einem schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnis verbunden.	Keine Machbarkeitsuntersuchung durchführen

Niedernhausen	Park&Ride-Platz, groß und klein, Bahnhof, Ilfelder Platz	Die beiden Teil-Parkplätze befinden sich im Eigentum der Deutschen Bahn, werden jedoch auf vertraglicher Grundlage durch die Gemeinde Niedernhausen bewirtschaftet. Die Gemeindevertretung hat inzwischen das Konzept zur Neugestaltung des Bahnhofsumfelds beschlossen, das auch die Fläche beider Park&Ride-Plätze einbezieht. Das beschlossene Konzept sieht keine PV-Überdachung vor und müsste nochmals überarbeitet werden. Es könnte geprüft werden, ob für den großen P+R-Platz eine Überdachung mit PV in Kombination mit E-Ladesäulen noch in das Konzept integrierbar wäre.	Keine Machbarkeitsuntersuchung durchführen
Niedernhausen	Parkplatz Aotalhalle	An der Aotalhalle existieren mehrere größere zusammenhängende Parkflächen, die jedoch auch eine Teilverschattung durch Aotalhalle/Bäume aufweisen. Regelmäßiger Baum-Rückschnitt und die Säuberung der Modulflächen wären erforderlich. Dies ist der einzige Parkplatz, der ggfs. für eine genauere Untersuchung in Betracht kommt: Die beiden Parkzeilen in der Mitte und die Parkzeile in Richtung Daisbach (dort ergibt sich wieder das Problem der Container-Standorte) könnten näher untersucht werden – ggfs. in Verbindung mit einer noch zu beschließenden Mainova-E-Ladestation; Allerdings trägt die Aotalhalle selbst bereits die größte Dachanlage Niedernhausens (170 kWp); es wird angestrebt, diese Anlage 2030 zu übernehmen, wenn der Nutzungsvertrag ausläuft – somit würde dann kein zusätzlicher Solarstrom in oder für die Aotalhalle dort gebraucht.	Keine Machbarkeitsuntersuchung durchführen; ggfs. für die wenig verschatteten Parkzeilen die baurechtliche Machbarkeit prüfen und Angebote einholen; dies könnte für dieses Einzelvorhaben durch die Verwaltung erfolgen und benötigt keine Machbarkeitsuntersuchung
Oberjosbach	oberer Parkplatz Gemeinschaftszentrum Oberjosbach (GMZ) unterer Parkplatz GMZ	Es handelt sich um eine größere zusammenhängende Parkfläche, die allerdings einer Teilverschattung durch das GMZ, die Feuerwehr und teilweise Bäume im Umfeld unterliegt. Es könnte geprüft werden, ob über der Parkzeile, die an das Grundstück Limburger Str. 27b angrenzt (11 Stellplätze), eine Anlage installierbar wäre. Dies wäre jedoch voraussichtlich mit einem schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnis verbunden. Es handelt sich um mehrere kleine Teilflächen, die durch starke Teilverschattung durch umstehende Bäume gekennzeichnet sind. Der größte Baum steht auf einem Nachbargrundstück, so dass die Gemeinde keinen „Zugriff“ auf den Baum hätte. Es wäre wieder ein Rodung der gemeindlichen Bäume und/oder regelmäßiger Rückschnitt und die Säuberung der Module erforderlich. Der Betrieb einer PV-Anlage erscheint deshalb dort nicht sinnvoll. GMZ und Feuerwehr tragen bereits mehrere große Dachanlagen; es wird angestrebt, diese Anlagen in den nächsten Jahren zu übernehmen, wenn die Nutzungsverträge auslaufen – somit würde dann kein zusätzlicher Solarstrom in diesen Liegenschaften gebraucht; auf dem Dach des GMZ besteht zudem noch Ausbaupotenzial, wobei Solarstrom dort wirtschaftlicher erzeugt werden könnte als wenn erst eine Tragkonstruktion auf dem Parkplatz errichtet werden müsste.	Keine Machbarkeitsuntersuchung durchführen
	Parkplatz Pfarrer-Anton-Thies-Platz (Kita Oberjosbach)	Es handelt sich um eine größere zusammenhängende Parkfläche (42 Stellplätze), die allerdings einer Teilverschattung durch den Baumbewuchs im Süden und Osten aufweist. Es könnte geprüft werden, ob über dem zentralen Parkbereich (26 Stellplätze), eine Anlage installierbar wäre. Allerdings besteht auch hier Teilverschattung durch einzelne kleinere	Keine Machbarkeitsuntersuchung durchführen

		Bäume, die entfernt werden müssten. Eine PV-Anlage dort wäre voraussichtlich mit einem schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnis verbunden.	
--	--	---	--

2. Nachrichtlich: Parkplätze, die nicht im Eigentum und/oder nicht durch die Gemeinde bewirtschaftet werden:

- Engenhahn-Wildpark, Parkplatz „Sauwasen“ (> Naturpark Rhein-Taunus)
- Niedernhausen, Parkplätze an den Supermärkten (> unterschiedliche Eigentümer)
- Niedernhausen, Parkplatz Theißtalschule (> Rheingau-Taunus-Kreis)

Ergänzende Hinweise:

1. Beim **Neubau** von Parkplätzen können PV-Anlagen, ggfs. in Verbindung mit E-Ladesäulen, bedarfsgerecht und kosteneffizient geplant werden; deshalb sollte bei einem Neubau die PV-Option immer geprüft werden.

2. Mit der Novellierung des Hess. Energiegesetzes im Jahr 2022 wurde eine Photovoltaik-Pflicht (mit Ausnahme-Tatbeständen) beim **Neubau u. a. eines kommunalen Parkplatzes ab 50 Stellplätzen** eingeführt. Somit muss auch die Gemeinde Niedernhausen bei einem Neubau entsprechend planen.

Hessisches Energiegesetz (HEG)
Vom 21. November 2012^{*}

§ 12

Photovoltaikanlagen auf nicht landeseigenen Stellplätzen

(1) Bei Neubau eines für eine Photovoltaiknutzung geeigneten offenen nichtlandeseigenen Parkplatzes mit mehr als 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge besteht die Verpflichtung, über der Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben, wenn der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. November 2023 bei der zuständigen Behörde eingeht. Die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 kann durch Dritte erfolgen.

(2) Die Pflicht nach Abs. 1 gilt nicht für Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind. Die Pflicht nach Abs. 1 entfällt, wenn die zuständige Behörde auf Antrag davon befreit. Von der Pflicht nach Abs. 1 ist zu befreien, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall

1. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht,
2. aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen ist,
3. technisch unmöglich ist oder
4. wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über

1. die Mindestgröße der Photovoltaikanlagen nach Abs. 1,
2. weitere Ausnahmen und Befreiungen von der Pflicht nach Abs. 1,
3. Optionen zur Erfüllung der Pflicht nach Abs. 1,
4. die vorzulegenden Nachweise über die Erfüllung der Pflicht nach Abs. 1 und über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 Satz 2 und 3

zu treffen und die zuständigen Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände für den Vollzug der §§ 9a und 12 zu bestimmen sowie Regelungen über damit verbundene Kostenfolgen oder einen Ausgleich im Falle der Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu treffen.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 über einem Stellplatz Photovoltaikanlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig installiert oder betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.